

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zum Vorhaben „Erhöhung Grundwasserentnahme für die Wasserfassung Neuruppin Stendenitz“ im Landkreis Ostprignitz –Ruppin,
Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin**

vom 30. Juli 2024

**zur Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß
§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH (Vorhabenträger) haben gemäß §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nr. 5, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde, am 29. September 2023, zuletzt ergänzt am 08. Juli 2024, einen Antrag auf Bewilligung für die Erhöhung der Grundwasserentnahme für die Wasserfassung Neuruppin Stendenitz gestellt.

Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Grundwasserentnahme von 1.400 Kubikmeter pro Tag auf 2.500 Kubikmeter pro Tag. Die Gesamtentnahmemenge erhöht sich von 511.000 Kubikmeter pro Jahr auf insgesamt 912.500 Kubikmeter pro Jahr.

Die Wasserfassung Neuruppin Stendenitz in der Gemarkung Neuruppin, Flur 5 wird mit wasserrechtlicher Erlaubnis seit 2014 betrieben und besteht aus 4 Brunnen. Die Entnahme erfolgt mit drei Brunnen aus dem Grundwasserleiter II und einem Brunnen aus dem Grundwasserleiter III. Zwischen 2019 und 2021 wurde ein Demonstrativpumpversuch zur Untersuchung der langfristigen Gewinnbarkeit der angestrebten Wassermenge sowie möglicher Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete und auf die Gebietswasserbilanz durchgeführt.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2. der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Auslegung

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in einem förmlichen Verwaltungsverfahren. Gemäß § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Zur Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß der §§ 18, 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden daher die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt.

Der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), kann **vom 9. September 2024 bis einschließlich 8. Oktober 2024** unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.uvp-verbund.de

In dem vorstehend genannten Zeitraum ist auch eine Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Neuruppin möglich.

Stadtverwaltung Neuruppin, 16816 Neuruppin, Karl-Liebnecht –Straße 33/34, Bürgerbüro

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Der Bewilligungsantrag umfasst folgende Unterlagen:

Wasserrechtlicher Bewilligungsantrag, Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Wasserbedarfsprognose, Hydrogeologisches Gutachten, Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **7. November 2024** bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 Bürgerbüro oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Einwendungen gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem wasserrechtlichen Bewilligungsantrag bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einfache E-Mails erfüllen nicht das Schriftformerfordernis. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Stadtverwaltung Neuruppin verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bewilligungsverfahrens, insbesondere zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung, nicht erforderlich sind.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen von der Auslegung der Antragsunterlagen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden grundsätzlich in einem **Erörterungstermin** verhandelt

Der Erörterungstermin kann nach § 27 c VwVfG ersetzt werden durch:

- a) eine Online-Konsultation oder
- b) eine Video- oder Telefonkonferenz - unter der Voraussetzung der Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder dieser durch eine Online-Konsultation bzw. ggf. eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist.

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgemäß eine Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Falls der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt wird, sind die vorstehenden Ausführungen zum Erörterungstermin auf diese Verfahrensschritte sinngemäß anzuwenden.

3. Durch Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das **Landesamt für Umwelt, Referat W11 Obere Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde)** im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Bewilligung) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nummern 1 bis 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [<Internetseite der Gemeinde>](#).

Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Bewilligungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Bewilligungsverfahren von der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde (Referat W11, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; W11@LfU.Brandenburg.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der ggf. gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die

Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie betroffenen Behörden und weiteren behördeninternen Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-ifu.pdf> .

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, S.62) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 6], S. 22) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8] S. 4) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde